



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Datum: 04.02.2026
Aktenzahl: su004.1-8/2025

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

Über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, den 04.02.2026, um 19:30 Uhr im Bewegungsraum des Kubus, am Kindercampus Sulz unter dem Vorsitz von Bürgermeister Michael Schnetzer.

Anwesende GemeindevertreterInnen

BGM Michael Schnetzer, Christoph Bawart, Matthias Walser, Michael Kieber, Martin Dörler, Gabriele Schwärzler, Yvonne Lehninger, Wolfgang Mittempergher, David Bischof, Lothar Mathies, Nikolaus Kühne, David Jeremy Calzone, Martin Hron, Dolores Egger, Adriane Windner, Florian Vinzenz, Christina Pöder, Valentin Welte, Jochen Seidl, Erika Kicker, Aaron Schnetzer, David Reichart, Markus Morscher, Pierre Mitternöckler

Entschuldigte GemeindevertreterInnen

Vize-BGM^{IN} Gerda Schnetzer-Sutterlüty, Judith Peter, Günter Baldauf, Ulrike Lampert

Schrifführer

Daniel Novak

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift
3. Berichte
4. Verordnung Wassergebührenverordnung
5. Prüfung Gebarungskontrolle
6. Allfälliges

Erledigung der Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung. Er begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung ohne Ergänzung einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift

Der gemeinsam mit der Ladung übermittelte Entwurf der Verhandlungsniederschrift der 7. Sitzung der Gemeindevertretung wird auf Antrag des Vorsitzenden ohne Ergänzungen einstimmig genehmigt.

3. Berichte

Der Vorsitzende berichtet,

- dass die Exkursion zum Frödisch-Rechen (Hochwasserschutz) am 08.04.2026 um 17:30 Uhr stattfindet. Im Anschluss ist eine kleine Jause geplant. Die Zielgruppe sind alle GemeindevertreterInnen der Region. Eine Verschiebung auf 18:00 Uhr wird geprüft.
- über Probleme bei der Postzustellung der Weihnachtsausgabe des Sulner Leaba. Nach Gesprächen mit der Post wurde zugesagt, dass die Zustellkosten gutgeschrieben und ein Nachdruck finanziert werden. Die Ausgabe wurde am 20.01.2026 erneut durch uns selber (Freiwillige für 0,55 Euro/Heft – ca. 650 € - weniger als die Post verlangt) verteilt.
- über die Organisation des Gemeindeballs 2027. Es wird ein Organisationsteam und ein Hauptverantwortlicher gesucht der das übernehmen kann. Rückmeldungen sollen bis in 2 Wochen an Karin Seidl erfolgen. Der Vorsitzende wird ggf. mit möglichen Kandidaten kontakt aufnehmen, Karin Seidl kann bei den Vereinsobleuten anfragt, ob ein Verein die Organisation übernehmen möchte. Falls sich niemand meldet, findet 2027 kein Gemeindeball statt, eventuell könnte 2028 gemeinsam mit der Pfarre ein Ball organisiert werden.
Folgende Personen wären bereit mitzuhelfen: Aaron Schnetzer, Wolfgang Mittempergher, Yvonne Lehninger, Markus Morscher – Karin Seidl wird im Amt unterstützend mitwirken.

- über die Regio-Vorstandssitzung vom 15.01.2026 und die dort besprochenen Themen:

Digitalisierung & KI

KIWI-Hackathon: Findet am 25.03.2026 unter dem Titel „Verwaltung.Neu.Denken“ statt; interdisziplinäre Teams entwickeln dabei Lösungen für Verwaltungsherausforderungen.

IT-Betreuung für Vorderland-Gemeinden durch die Stadt Feldkirch: Für 2026 wurden Änderungen bei der Betreuung und den Kosten (u.a. aufgrund Cyber-Security) angekündigt; Details folgen in der nächsten Sitzung am 05.03.2026.

Kooperationsförderungen (BZ-Mittel) – Änderung der Auszahlungsmodalitäten

Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (F-VG) zahlt das Land Vorarlberg BZ-Mittel künftig nicht mehr an die Regio, sondern anteilig direkt an die Gemeinden aus. Aktuell wird mit der Finanzverwaltung Vorderland an einer Lösung mit dem geringstmöglichen administrativen Zusatzaufwand für alle Beteiligten gearbeitet.

Regionalplan GrüMoNa (Grünraum / Mobilität / Naherholung)

Der erste Teilungsworkshop findet am 07.04.2026 im Pfarrzentrum Altenstadt statt. Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Gemeinden wird der Fokus v.a. auch auf ressourcenschonenden Maßnahmen und Minimalvarianten liegen.

Regionale Klimaprogramme (KLAR!/KEM)

Die KLAR-Invest Förderung (= Zusatzförderung für konkrete, investive Umsetzungsmaßnahmen) wird für 2026 seitens des Klimafonds ausgesetzt. Die KLAR!- und KEM-Maßnahmen der Weiterführungsphase werden planmäßig umgesetzt.

Jahresplanung & Ressourcen der Regio-Geschäftsführung

Mit dem für 2025 geplanten Aufgabenspektrum ist die Regio-Geschäftsführung (mehr als) ausgelastet; eine (mittelfristige) (De-)Priorisierung von Aufgaben/Projekten soll u.a. im Rahmen der Strategieklausur (12./13.03.2026) erfolgen.

LEADER-Region

Die Stadt Bludenz tritt per Ende der Förderperiode (frühestens 1.1.2028) aus dem Verein aus; der laufende Betrieb und Fördermittel sind uneingeschränkt gesichert.

Koordinationsstelle für Flucht & Integration Vorderland

Förderkürzung: Das Land Vorarlberg kommunizierte Mitte Dezember 2025 kurzfristig eine Halbierung der Förderungen für 2026 und einen kompletten Wegfall ab 2027 (Begründung: sinkende Asylzahlen, Aufbau Sozialraumbüros, Integration = Gemeindeaufgabe gem. Sozialleistungsgesetz).

Weiteres Vorgehen: Bis Mitte 2026 ist eine Richtungsentscheidung der betroffenen elf Vorderland-Gemeinden erforderlich. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, Entscheidungsgrundlagen (Kostenaufstellung bei Vollfinanzierung durch Gemeinden, Fallzahlen etc.) aufzubereiten.

Strategie Sozialfonds 2030: Auswirkungen für die Regio

Die neue Sozialfonds-Strategie 2030 sieht auf der regionalen Ebene neue Einrichtungen vor (z.B. Sozialraumbüros, Care-Regionen, Care-Management usw.) vor, jedoch fehlen noch konkrete Konzepte zu Finanzierung, Trägerschaft, Aufgabenverteilung usw.

Weiteres Vorgehen: Da ein im November 2025 an das Land Vorarlberg übermittelter Fragenkatalog bislang unbeantwortet blieb und sich mittlerweile zusätzliche grundsätzliche Fragen auf-tun, ist eine seriöse politische Behandlung bzw. Entscheidungsfindung für den Regio-Vorstand aktuell nicht möglich. Landesrätin Martina Rüscher wird zu diesem Thema in der Regio-Vorstandssitzung am 30.04.2025 teilnehmen.

Strategieklausur des Regio-Vorstandes

Schwerpunktsetzung: Für die Klausur am 12./13. März 2026 wurde festgelegt, dass die inhaltlich-strategische Ausrichtung Vorrang vor Organisations-/Strukturfragen hat. Die Strategieklausur des Regio-Vorstandes bildet den Auftakt für einen strategischen Weiterentwicklungsprozess der Regio in den darauffolgenden Monaten.

LEADER-Projekt zu künstlicher Intelligenz

Projektantrag: Der Vorstand wurde über die Einreichung des Projekts „KI-kompetent“ informiert (Budget ca. € 287.000,-, finanziert durch LEADER-Fördermittel und -Rücklagen). Der Projekt-Start ist für April/Mai 2026 geplant.

ASZ Vorderland

Am 04.02.2026 bleibt das ASZ wegen Softwareumstellung ganztägig geschlossen.

- Über das Treffen mit Bodensee Vorarlberg Tourismus zur möglichen Einführung bzw. Weiterentwicklung des Gästetaxen-Modells. Dabei wurde erläutert, dass bei einer allfälligen Erhöhung der Gästetaxe auf 2,10 € alle Gäste während ihres Aufenthaltes den öffentlichen Verkehr (Bus und Bahn) in ganz Vorarlberg kostenlos nutzen könnten. Weiters wurden die Vorteile des Systems (digitale Abwicklung, effizientere Verwaltung, vollständigere Meldungen) sowie die jährlichen Kosten für die Gemeinde von zusätzlich ca. 6.500 € und erwartete Einnahmen von vermutlich 8.000 - 10.000 € pro Jahr dargestellt. Dafür benötigt es einen Beschluss über Erhöhung der Gästetaxe um 1,1 Euro/Nacht UND Abtretung des Tagesgeschäftes des k5 Gästemeldewesen an Bodensee Vorarlberg Tourismus BVT.

4. Verordnung Wassergebührenverordnung

Der Vorsitzende verweist auf die mit der Einladung versendete Wassergebührenverordnung, welche auf Grund geänderter Gesetzeslagen im Kanalisationsgesetz sowie im Hinblick auf die zu konkretisierende Definition des Beitragssatzes zu ändern ist. Der Verordnungstext angepasste lautet wie folgt:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 04.02.2026 wird gemäß § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. sowie der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge*
- b) Wasserbezugsgebühren (einschließlich Bauwasser)*
- c) Wasserzählergebühren*

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§2 Allgemeines, Abgabenschuldner

(1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

(3) Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§3 Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragsatz.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Inbetriebnahme der Übergabestelle oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 3/1999, i.d.g.F.

§4 Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 15 v.H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe und wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§5 Bewertungseinheit

(1) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke oder Anlagen.

(2) Die Geschossfläche bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 5 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, i.d.g.F. Bei Betrieben und Anlagen, die keine Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.

(3) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(4) Nicht zu Geschossfläche zählen Flächen in Stallgebäuden, soweit sie keine bewohnbaren Räume enthalten.

(5) Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes der anfallende Wasserverbrauch pro m² Geschossfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchsmenge pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit nach Abs. 1 um ein Viertel, wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

§6 Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 5 erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragsatz.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§7 Wiederaufbau

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind geleistete Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Wiederaufbau bestimmt sich gemäß § 16 Abs. 2 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, i.d.g.F.

(3) Ist die Summe der bereits geleisteten Beiträge größer als der für das neue Bauwerk ermittelte, erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§8 Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich des Abs. 3 – die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 40 m³ zu veranschlagen.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum Abrechnungszeitpunkt erfolgt;

b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§9 Bauwasser

Für den Wasserbezug für die Errichtung, Zu- bzw. Umbau von Gebäuden ohne Vorhandensein eines Wasserzählers ist eine Bauwassergebühr im Ausmaß von 3 % des Anschlussbeitrages nach § 3 zu entrichten.

§10 Gebührensschuldner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§11 Gebührenanspruch, Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß § 8 Abs. 4 am 1. Jänner des Jahres und wird in Raten oder als Ganzes für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

(2) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 anzuwenden sind, einmal jährlich durch Funkabfrage oder das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(3) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Abfragen bzw. Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat höchstens 14 Monate zu betragen.

(4) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Ge-

bührenanspruch für die Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.3., 30.6. und 30.9. des Jahres.

(5) Gemäß Abs. 4 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§12 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§13 Wasserzählergebühren

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.

(3) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§14 Übergangsbestimmungen

Sind bisher Wasseranschlussbeiträge auf Basis nicht bewertungseinheitsorientierter Berechnungen entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenverordnung der Gemeinde Sulz vom 16.12.2019 außer Kraft.

Der Antrag des Vorsitzenden, die Verordnung zu beschließen und im RIS kundzumachen, wird einstimmig angenommen.

5. Prüfung Gebarungskontrolle

Der Vorsitzende berichtet über den mit der Einladung übermittelten Prüfbericht der Gebarungskontrolle des Landes. Nach einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung wurden die wesentlichen Punkte zusammengefasst und der Gemeindevertretung zur Erläuterung übermittelt. Der Prüfbericht wurde der Gemeindevertretung ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht und eine ausführliche Stellungnahme (Maßnahmenbericht) an die Gebarungskontrolle übermittelt, welche auch der internen Information dient.

Der Vorsitzende hält fest, dass die Anzahl der Beanstandungen gering ist und es sich überwiegend um formale bzw. organisatorische Punkte handelt. Ein Großteil der angeführten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Sitzungsorganisation, des Umgangs mit Bargeld und Bankomatkarten sowie der internen Abläufe, wurde bereits umgesetzt. Insgesamt seien rund 80–90 % der Beanstandungen bereits erledigt, die restlichen Punkte betreffen kleinere Anpassungen.

Gemeindevertreter Nikolaus Kühne ergänzt, dass der Prüfbericht keine wesentlichen oder substantiellen Mängel aufzeigt und vielmehr als Bestätigung für die sehr gut funktionierende Gemeindeverwaltung zu werten ist. Beanstandet würden ausschließlich formale Aspekte, schwerwiegende Feststellungen seien nicht enthalten.

Der Vorsitzende hält abschließend fest, dass der Prüfbericht von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen wird. Die Stellungnahme samt Maßnahmenbericht wird an die zuständigen Stellen (Land Vorarlberg und Bezirkshauptmannschaft) weitergeleitet, womit das Verfahren für die Gemeinde als abgeschlossen betrachtet wird.

Eine allfällige Veröffentlichung des Prüfberichts soll rechtlich abgeklärt und in der kommenden Sitzung besprochen werden.

6. Allfälliges

- Der Vorsitzende informiert über verstärkte Aktivitäten im Bereich Wohnbau. In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres wurden mehrere Projekte von Bauträgern vorgestellt, unter anderem in der Kreuzgasse sowie im Bereich Landammanstraße/Müsinenstraße. Konkret liegen Planungen von I+R. Schertler mit rund 23 Wohnungen und von der VoGeWoSi mit rund 26 bis 28 Wohnungen vor. Die Projekte entsprechen den Vorgaben des Bebauungsplanes und sehen unter anderem Tiefgaragen, Besucherparkplätze sowie beim VoGeWoSi-Projekt zusätzliche Gemeinschafts- und Gewerbeflächen vor. Der Vorsitzende erläutert in diesem Zusammenhang auch die Vergabe gemäß Wohnungswerberprogramm und weist auf mögliche Auswirkungen auf die Kinderbetreuung hin. Ergänzend wird festgehalten, dass die bestehenden Gebäude im betroffenen Bereich abgebrochen werden; entsprechende Abbruchbescheide liegen vor.
- Weiters berichtet der Vorsitzende über den Verein „50 Plus“, der derzeit rund 300 Mitglieder aus Sulz, Röthis und Viktorsberg zählt. Da die bisherige Obfrau im Frühjahr zurücktreten möchte, werden dringend eine neue Obfrau bzw. ein neuer Obmann sowie teilweise ein neuer Vorstand gesucht. Der Vorsitzende ersucht um Unterstützung aus der Gemeindevertretung bzw. aus den örtlichen Vereinen; eine entsprechende Sitzung ist geplant.
- Anschließend kündigt der Vorsitzende eine Klausur zu den Gemeindefinanzen an, zu welche auf Grund der Vielschichtigkeit geplant ist, die gesamte Gemeindevertretung einzuladen. Ziel ist es, auf Basis der aktuellen finanziellen Situation gemeinsam Handlungsmöglichkeiten und Ideen zu erarbeiten.
- Zu Thema Grünmüllplatz berichtet der Vorsitzende über die umgesetzte Errichtung der Schrankenanlage samt Chipkartensystem. Jeder Haushalt soll vor Wiederöffnung eine Chipkarte gegen Kautions (EUR 50,-) erhalten. Ziel ist es, die stark gestiegenen Entsorgungskosten zu reduzieren und Missbrauch (Stichwort: Mülltourismus) zu vermeiden.
- Yvonne Lehninger erkundigt sich auf Anfragen aus der Bevölkerung über die Möglichkeit eines Carsharing-Angebotes (Caruso) durch die Gemeinde. Das Anliegen wird aufgenommen und nach Sachverhaltsklärung berichtet.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:02 Uhr.

Der Vorsitzende
Michael Schnetzer
Bürgermeister

Der Schriftführer
Daniel Novak
Gemeindeamtsleiter